

Vorlage des Staatsrates.

I.

Gesetz

vom

über

die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

Die konstituierende Nationalversammlung wird für zwei Jahre gewählt und 14 Tage nach dem Wahltage nach Wien einberufen.

Artikel II.

Zur konstituierenden Nationalversammlung werden im geschlossenen Staatsgebiete 250 und in den Einschlußgebieten 5 Abgeordnete auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, die im Kalenderjahre der Wahl das 21. Lebensjahr vollenden, nach dem System der Verhältnisswahl gemäß der beigeschlossenen Wahlordnung gewählt.

Artikel III.

Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag Ende Jänner oder Anfang Februar 1919 ausgeschrieben.

Artikel IV.

Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (Wahlordnung § 8) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt.

Artikel V.

Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung

vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich um die Morgenstunde in dem vom Staatsrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen.

Artikel VI.

Die Geschäftsordnung der Provisorischen Nationalversammlung gilt so lange für die konstituierende Nationalversammlung, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatsrat betraut. Es tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

II.

Gesetz

vom

über die

Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Vorlage des Staatsrates.

I.

Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

Das Staatsgebiet wird für Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innen-Ost, Wien Innen-West, Wien Nord-west, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, [] Korneuburg (Biertel unterm Manhartsberg), Krems (Biertel oberm Manhartsberg), St. Pölten (Biertel oberm Wienerwald), Wiener Neustadt (Biertel unterm Wienerwald); Linz, Mühlviertel- und Böhmerwald-Gau, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel; Salzburg; Graz, Obersteier, Mittel- und Untersteier; Kärnten; Innsbruck und Funtal, Brixen und Pustertal, Bozen und Vintschgau; Vorarlberg; Reichenberg und Tranteman, Böhmisches-Leipa, Teplitz, Komotau, Karlsbad, Eger; Troppan, [] Westschlesien und Kuhländchen, Mährisch-Schönberg und Schönhengster Gau; [] ferner die Einschlußgebiete Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung, Sprachinsel Iglau-Strecken.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem Anhange dieses Gesetzes ersichtlich.

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jede Gemeinde ist Wahlort, räumlich

Entwurf der Staatskanzlei.

I.

Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

Das Staatsgebiet wird für Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wien Innen-Ost, Wien Innen-West, Wien Nord-west, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Wien Umgebung, Korneuburg (Biertel unterm Manhartsberg), Krems (Biertel oberm Manhartsberg), St. Pölten (Biertel oberm Wienerwald), Wiener Neustadt (Biertel unterm Wienerwald); Linz, Mühlviertel- und Böhmerwald-Gau, Innviertel, Hausruckviertel, Traunviertel; Salzburg; Graz, Mittel- und Untersteiermark, Distriktsteiermark, Obersteiermark; Kärnten; Innsbruck, Ober- und Untertal, Brixen und Pustertal, Bozen und Vintschgau; Vorarlberg; Reichenberg, Böhmisches-Leipa, Teplitz, Komotau, Karlsbad, Eger; Troppan und Westschlesien, Mährisch-Schönberg, Schönhengster Gau, Neutitschein (Kuhländchen); Brünn und Umgebung; Olmütz und Umgebung; Sprachinsel Iglau-Strecken.

Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise ist aus dem Anhange dieses Gesetzes ersichtlich.

§ 2.

Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältnismittelwahlverfahren die im Anhange bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

§ 3.

Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Vorlage des Staatsrates.

ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden.

Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl im Wahlsprengel in der Regel mit höchstens 5000 Einwohnern geteilt. Jeder Wähler wählt im Wahlort oder im Sprengel in dem er seinen Wohnsitz hat.

(Absatz 3 gestrichen.)

§ 4.

Wähler, die zur Zeit der Wahl im Wehrdienste stehen, wählen mittels Vollmacht in dem Wahlkreise, in dem sie vor ihrer militärischen Verwendung den ordentlichen Wohnsitz hatten.

(Absatz 2 gestrichen.)

II.

Wahlbehörden.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

Für jeden Wahlort [] oder Wahlsprengel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht in Wahlorten und Wahlsprengeln mit höchstens 2000 Einwohnern aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes als Wahlleiter und zwei Beisitzern, in Wahlorten oder Wahlsprengeln mit mehr als 2000 Einwohnern aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und vier Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm ernannten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

Entwurf der Staatskanzlei.

Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl im Wahlsprengel mit höchstens 5000 Einwohnern geteilt. Jeder Wähler wählt im Sprengel, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Gemeinden mit weniger als 1200 Einwohnern können durch Verordnung mit angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlorte zusammengefaßt werden.

§ 4.

Wähler, die zur Zeit der Wahl im Wehrdienste stehen, wählen vor einer bei der Truppe erscheinenden Wahlbehörde.

Ihre Stimmzettel werden unter Verschluss an die Kreiswahlbehörde geschickt, in deren Amtsgebiet jeder Wähler beim Beginne seiner militärischen Verwendung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

II.

Wahlbehörden.

§ 5.

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden — längstens innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausschreibung der Wahlen — Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte.

Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben.

Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Verhältniß herangezogen werden.

§ 6.

Für jeden Wahlort (Ortsgemeinde oder Wahlsprengel) wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht in Gemeinden oder in vereinigten Nachbargemeinden (§ 3, Absatz 3) mit höchstens 2000 Einwohnern aus dem Gemeindevorsteher des Wahlortes als Wahlleiter und zwei Beisitzern, in Gemeinden oder Gemeindevereinigungen mit mehr als 2000 Einwohnern aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und vier Beisitzern, in jedem Wahlsprengel aus einem vom Gemeindevorsteher ernannten Vorsitzenden als Wahlleiter und vier Beisitzern.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

5

Vorlage des Staatsrates.

Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirk.

§ 7.

Für jeden Wahlkreis wird in dem im Anhange bezeichneten Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Vorortes als Wahlleiter [] und aus sechs Beisitzern.

Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8.

Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern als Vorsitzenden und fünfzehn Beisitzern.

Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreiswahlbehörden und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9.

Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien berufen.

Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

§ 10.

Vor Ernennung der Beisitzer (§ 21, Punkt 1) müssen die hierfür von der Wahlbehörde in Aussicht genommenen Personen den Parteien bekanntgegeben werden.

Wenn die Parteien innerhalb dreier Tage nach der Bekanntgabe keinen Einspruch erheben, kann die Ernennung erfolgen. Andernfalls kann die Ernennung nur mit Genehmigung der übergeordneten Wahlbehörde, bei Beisitzern der Hauptwahlbehörde nur mit Genehmigung des Staatsrates erfolgen.

Entwurf der Staatskanzlei.

Die Ortswahlbehörde am Sitze einer politischen Bezirksbehörde besteht aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Wahlleiter und sechs Beisitzern; sie führt die Bezeichnung „Bezirkswahlbehörde“.

§ 7.

Für jeden Wahlkreis wird in der größten Stadt (Hauptort), in Wien beim Bezirksamte des größten zum Wahlkreise gehörenden Stadtbezirkes eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Hauptortes als Wahlleiter, in Wien aus einem vom Bürgermeister ernannten Wahlleiter, und aus sechs Beisitzern.

Die Wahlleiter und Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8.

Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern als Vorsitzenden und zehn Beisitzern.

Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreiswahlbehörden und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9.

Die Beisitzer der Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien berufen.

Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Kreiswahlbehörde.

§ 10.

Vor Ernennung der Beisitzer (§ 21, Punkt 1) müssen die hierfür in Aussicht genommenen Personen den Parteien bekanntgegeben werden.

Wenn die Parteien innerhalb dreier Tage nach der Bekanntgabe keinen Einspruch erheben, kann die Ernennung erfolgen. Andernfalls kann die Ernennung nur mit Genehmigung der übergeordneten Wahlbehörde, bei Beisitzern der Hauptwahlbehörde nur mit Genehmigung des Staatsrates erfolgen.

Vorlage des Staatsrates.

III.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11.

Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der im Kalenderjahr der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Wahlpflicht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der im Kalenderjahr der Wahl das dreißigste Lebensjahr vollendet.

§ 13.

Ein besonderes Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Dauer das Wahlrecht durch Konkurs, durch Entmündigung, durch Armenversorgung in einer öffentlichen Anstalt, durch Erklärung als Verschwender oder durch gerichtliche Verurteilung oder durch Bescholtenheit verloren geht.

§ 14.

Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise des Wahlviertels im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise auch nach Hausnummern angelegt.

Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist das Wählerverzeichnis jeder Partei zu Händen ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters (§ 18, Punkt 3) gegen Ersatz der Kosten zuzustellen. Das Begehren um Ausfolgung eines solchen Verzeichnisses ist mindestens acht Tage vor Auflegung der Wählerliste bei der Orts-, beziehungsweise Sprengelwahlbehörde zu stellen.

§ 15.

(Unverändert.)

Entwurf der Staatskanzlei.

III.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11.

Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Tage der Wahl großjährig ist oder während der Jahre 1914 bis 1918 Kriegsdienste geleistet hat.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigter deutschösterreichischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 13.

Ein besonderes Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Dauer das Wahlrecht durch Entmündigung, durch Armenversorgung in einer öffentlichen Anstalt, durch Erklärung als Verschwender oder durch gerichtliche Verurteilung verloren geht.

§ 14.

Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten der Ortsgemeinde, beziehungsweise der nach § 3, Absatz 3, zusammengefaßten Ortsgemeinden oder des Wahlviertels im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnis. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern angelegt.

Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist das Wählerverzeichnis in Druck zu legen.

§ 15.

Jeder Wahlberechtigte und der Vertreter einer wahlverbundenen Partei (§ 18, Punkt 3) kann gegen das Wählerverzeichnis innerhalb von acht Tagen nach seiner Auflegung wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

7

Vorlage des Staatsrates.

Entwurf der Staatskanzlei.

§ 16.

Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb drei Tagen. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis ersichtlich gemacht.

Jeder Wahlberechtigte kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb acht Tagen bei der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde einbringen.

Die Kreis- sowie die Hauptwahlbehörde entscheidet innerhalb acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde. Die Entscheidung der Hauptwahlbehörde ist endgültig.

§ 17.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offensichtliche Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

IV.

Wahlbewerbung.

§ 18.

Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschlüge spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. Die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, d. i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge,
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 16.

Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, sind hiervon von der Wahlbehörde innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb kürzester Frist. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis ersichtlich gemacht.

Jeder Wahlberechtigte kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb acht Tagen bei der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde einbringen.

Die Hauptwahlbehörde entscheidet innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Beschwerde; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 17.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

IV.

Wahlbewerbung.

§ 18.

Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschlüge spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muß von wenigstens fünfzig Wählern unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die Parteibezeichnung,
2. die Parteiliste, d. i. ein Verzeichnis von so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge,
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

Vorlage des Staatsrates.

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

(Unverändert.)

§ 21.

Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Wahlbehörden (§ 9) zu stellen.

Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

Wenn ein Bewerber auf mehreren Parteilisten innerhalb eines Wahlkreises vorgeschlagen wird, so ist er von der Wahlbehörde schriftlich zu befragen, welchen Parteivorschlag er annimmt. Mangels einer Antwort wird er auf der später vorgelegten Liste gestrichen.

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22, Absatz 2, gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24 (neu).

Zwei oder mehrere in einem Wahlkreis eingetragene Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die Parteibevollmächtigten schriftlich bis längstens am achten Tage vor der Wahl der Kreiswahlbehörde abgegeben.

Entwurf der Staatskanzlei.

§ 19.

Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so sind die Vertreter des später eingebrachten Wahlvorschlages aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Parteibezeichnung zu ändern.

§ 20.

Wahlvorschläge ohne Parteibezeichnung werden nach dem erst vorgeschlagenen Bewerber benannt.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21.

Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe

1. ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Wahlbehörde (§ 9) zu stellen und
2. jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Kreiswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

Wenn ein Bewerber auf mehreren Parteilisten innerhalb eines Wahlkreises vorgeschlagen wird, so ist er von der Wahlbehörde schriftlich zu befragen, welchen Parteivorschlag er annimmt. Mangels einer Antwort wird er auf der später vorgelegten Liste gestrichen.

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22, Absatz 2, gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Ernennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

9

Vorlage des Staatsrates.

§ 25.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24) muß aus der Veröffentlichung vollständig ersichtlich sein.

§ 25.

(Entfällt.)

V.

Abstimmungsverfahren.

§ 26.

Die Wahlen werden vom Staatsrate durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben; hierbei wird der Wahltag festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.

Die Ausschreibung wird durch ortsübliche Kundmachung verlaublich.

Die Ortswahlbehörde bestimmt in derselben Weise für den Wahlort oder den Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Der Ausdank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vor und nachher verboten.

§ 27.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften [].

§ 28.

Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder

Entwurf der Staatskanzlei.

§ 24.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung vollständig ersichtlich sein.

§ 25.

Die von der Kreiswahlbehörde aufgelegten Stimmzettel müssen die Parteibezeichnungen und die Parteilisten (§ 18) enthalten. Die Parteilisten sind nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung zu reihen.

V.

Abstimmungsverfahren.

§ 26.

Die Wahlen werden vom Staatsrate durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben; hierbei wird der Wahltag festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.

Die Ausschreibung wird durch ortsübliche Kundmachungen verlaublich.

Die Ortswahlbehörde bestimmt in derselben Weise für die Wahlgemeinde oder den Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

§ 27.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften zur Ausfüllung des Stimmzettels.

§ 28.

Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin einen unausgefüllten Stimmzettel.

Vorlage des Staatsrates.

Bescheinigung der erwähnten Art nicht und ist er der Wahlbehörde unbekannt, so kann er zum Erweise seines Personenstandes Zeugen führen.

Er hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es unversehrt in die Wahlurne legt.

Der Name des Wählers wird im Abstimmungsverzeichnis abgestrichen; hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

Blinde und Brechhafte können sich von einem Geleitmann führen und ihn für sich abstimmen lassen.

§ 29.

Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig darthut. Dies geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Verwickelung oder aber auf den von der Wahlbehörde vortereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 30.

Wenn die für die Wahlhandlung bei Ausschreibung der Wahl festgesetzte Wahlzeit abgelaufen und alle bis dahin im Wahllokale erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse abgestrichenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Partizunne), beziehungsweise bei gekoppelten Listen die Koppelungszunne fest.

§ 31.

Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zu-

Entwurf der Staatskanzlei.

Er begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt den Stimmzettel aus, faltet ihn zusammen, tritt aus der Zelle und wirft den Stimmzettel in die auf dem Amtstische stehende Urne.

Der Name des Wählers wird im Abstimmungsverzeichnis abgestrichen; hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 29.

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn durch Einhakung entweder eine ganze Parteiliste oder der Name eines oder mehrerer Bewerber derselben Liste bezeichnet sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Handschriftlich beigefügte Namen oder sonstige Bemerkungen werden nicht berücksichtigt.

§ 30.

Wenn die für die Wahlhandlung bei Ausschreibung der Wahl festgesetzte Wahlzeit abgelaufen und alle bis dahin im Wahllokale erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Stimmzettel und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse abgestrichenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Stimmzettel, ordnet sie nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Partizunne) fest.

§ 31.

Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zu-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

11

Vorlage des Staatsrates.

lassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben.

Der Niederschrift wird das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

Die in § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI.

Ermittlungsverfahren.

§ 32.]

(Unverändert.)

§ 33.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Partei summen, beziehungsweise Koppelungssummen) und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei, beziehungsweise jede gekoppelte Parteigruppe Anspruch hat.

§ 34.

Auf die Parteilisten (Koppelungslisten) werden die zu vergebenden Abgeordnetenitze mittels der Wahlzahl verteilt. Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

Die Partei summen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Partei summe wird die Hälfte, das Drittel und nach Bedarf ein weiterer Bruchteil geschrieben.

Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebendem Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw., der so angeschriebenen Zahlen.

Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Partei summe enthalten ist.

Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf dieselbe Weise errechnete Wahlzahl ermittelt.

Entwurf der Staatskanzlei.

lassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung.

Der Niederschrift wird das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

Die in § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI.

Ermittlungsverfahren.

§ 32.

Der versiegelte Wahllast (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie in vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Partei summen) und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 34.

Auf die Parteiliste werden die zu vergebenden Abgeordnetenitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

Die Partei summen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Partei summe wird die Hälfte, das Drittel und nach Bedarf ein weiterer Bruchteil geschrieben.

Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebendem Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw., der so angeschriebenen Zahlen.

Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Partei summe enthalten ist.

Vorlage des Staatsrates.

§ 35.

(Unverändert.)

§ 36.

(Unverändert.)

§ 37.

Stichwahlen oder Ersatzwahlen finden nicht statt. Wenn jedoch in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen.

Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefeslichkeit für nichtig erklärt hat.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde.

Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von einem Wahlberechtigten gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 38.

Über Klagen wegen Ungefeslichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf der Staatskanzlei.

§ 35.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 36.

Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitz zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste im Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37.

Stichwahlen oder Ersatzwahlen finden nicht statt. Wenn jedoch in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist unverzüglich eine Neuwahl für den Wahlkreis einzuleiten.

Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefeslichkeit für nichtig erklärt hat.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde.

Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von einem Wahlberechtigten gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 38.

Über Klagen wegen Ungefeslichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

13

Vorlage des Staatsrates.

Entwurf der Staatskanzlei.

Insolange der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absatze bezeichneten Klagen der **deutschösterreichische** Verwaltungsgerichtshof.

Insolange der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absatze bezeichneten Klagen der **Verwaltungsgerichtshof**.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 39.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete **Deutschösterreichs** unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einfindung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften **dieser Wahlordnung** verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

Im äußersten Notfall beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewisshafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die [] Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein.

§ 40.

(Unverändert.)

§ 41.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze erläßt der Staatsrat.

Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 39.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hierdurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete **Deutschösterreichs** unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einfindung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften der §§ 3, (Absatz 1), 4, 6, 7, 14, 17, 18 und des V. Hauptstückes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

Im äußersten Notfall beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewisshafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Provisorische Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein.

§ 40.

Der Gebietsumfang der im Eingange bezeichneten Gerichtsbezirke, Kreisgerichtsprengel, Gemeindegebiete und Länder richtet sich bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Bei späteren Änderungen der Gebietsenteilung ist der Staatsrat ermächtigt, durch Verordnung die sich hieraus ergebenden Änderungen der Wahlkreisteilung durchzuführen.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Begründung.

Vorbemerkungen.

Die nachstehende Wahlordnung ist als Durchführungsgesetz zu dem „Grundgesetz über die konstituierende Nationalversammlung“ gedacht, welches an Stelle des bisherigen Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu treten hat. In üblicher Weise beschränkt sich die Wahlordnung auf die Regelung des Wahlverfahrens. Das erwähnte Grundgesetz wird unverzüglich vorgelegt werden.

Der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung kann das bestehende Wahlrecht und Wahlverfahren nicht zugrunde gelegt werden. Abgesehen davon, daß das Stimmrecht auf die Frauen ausgedehnt wird und daß dadurch allein alle Grundlagen des Vertretungssystems sich verschieben, weist das bisherige System zwei Grundfehler auf, die beseitigt werden müssen. Erstens sind die Wahlbezirke ganz ungleich groß und ungleich volkreich. Diese Ungleichheit stammt daher, daß man seinerzeit mit Rücksicht auf das Zusammenwählen mit anderen, kulturell noch minder entwickelten Nationen zu differenzieren gezwungen war. Was man gegenüber den slawischen Gebieten für nötig fand, mußte man auch im eigenen Gebiete zur Anwendung bringen. Durch das Ausscheiden aus der ungliederten Gemeinschaft so vieler Nationen von „Österreich“ sind wir ein einziges Volk geworden und die vormaligen Unterscheidungen sind gegenstandslos. Beim ersten Schritt auf dieser neuen Bahn wäre es frivol, neuerdings mit Privilegien zu beginnen und damit wieder zwecklose Verbitterung und gehässige Kämpfe unter die Genossen eines und desselben Volkes zu tragen. Deshalb geht der Entwurf von dem Grundsatz aus:

Auf eine Volkszahl von 48.000 Einwohnern kommt je ein Abgeordneter. Diese Volkszahl soll vorweg bestimmt sein und den Ergebnissen der Volkszählung muß es überlassen bleiben, die Anzahl der auf ein Gebiet entfallenden Mandate festzustellen. Es kann wohl auch dem Parlamente selbst vorbehalten werden, von Zeit zu Zeit nachzubessern. Allein ein solcher Vorgang würde periodisch ganz unfruchtbare Kämpfe hervorrufen, die das Parteeleben nur unnötig verbittern. Ohne Änderung der Wahlkreise wird sich die Mandatszahl der Volksentwicklung anpassen. Zur Zeit ergibt dieser Schlüssel etwa 215 Abgeordnete.

Zum schreienden Unrecht ist die Ungleichheit der Wahlbezirke für die Stadt Wien geworden. Nur der Widerspruch der andern Nationen des alten Österreich hat verhindert, daß Wien die ihm gebührende Zahl von Mandaten bekam. Das Anwachsen dieser Großstadt hatte zur Folge, daß in Wien erst so viele hunderttausend Wähler ebenso viel Recht besaßen, als in den Landstädtebezirken zehntausend. Eine Wahlreform zur konstituierenden Nationalversammlung kann dieses Unrecht nicht fortschleppen. Wien wird endlich angemessen vertreten sein müssen.

Das zweite Übel liegt darin, daß in der bisherigen Wahlordnung noch immer das Kurien-system, wenn auch in versteckter Form aufrecht blieb. Es war allerdings kein Fünf- sondern bloß ein Zweikurien-system. Die Landgemeinden waren von den Städten und Industrialorten getrennt. Damit war die scharfe Scheidung zwischen Produzenten und Konsumenten, die die Politik vielfach so unsachlich gemacht, vollzogen, in dieser wichtigen Frage vorweg ein festes, unerschütterliches Stimmenverhältnis hergestellt und die Regierung in die Unmöglichkeit versetzt, eine wirkliche, das ist freie, bewegliche Handelspolitik zu betreiben. Wie die einseitige, starre Handelspolitik zum Schlusse auf unsere auswärtigen Beziehungen, auf Krieg und Frieden gewirkt hat, ist allzu bekannt. Die Wahlkreiseinteilung gab den Landvertretern ein imperatives Mandat und stellte sie unter die Peitsche einer rücksichtslosen Agitation, die ihnen jede Freiheit der Entschließung nahm. Aber auch das innere Parteeleben wurde auf das ungünstigste beeinflusst. Die großen Parteien, die nicht bloß materielle Interessen, sondern Weltanschauungen vertreten und die für eine gesunde und stetige Politik in jedem Gemeinwesen so wichtig sind, sahen sich durch diesen künstlich fixierten Gegensatz immer wieder in zwei feindliche Teile zerreißen, unrettbar banalisiert und auf eine einzige der vielen tausend wirtschaftlichen und kulturellen Fragen, auf die Frage der Zölle festgelegt. Zur Verelendung unseres Parlaments hat dieses unglückliche Zweikurien-system viel beigetragen. Daß wir bisher nicht jene großen Parteeformationen nach allgemeinen

Weltanschauungen herausbilden konnten wie in andern Ländern, geht zum guten Teile auf diese mechanische Spaltung der Wählerschaft zurück. Die sogenannten Städtevertreter aber hatten unzusammenhängende, oft willkürlich zusammengereichte Kleinstädte zu vertreten, in denen der Abgeordnete oft wider Willen, aber mit Notwendigkeit aus einem Volksvertreter zum Agenten enger lokaler und persönlicher Interessen wurde.

In Zukunft soll es nur abgerundete, geschlossene Wahlkreise geben, die in sich je eine Gesamtheit aller Stände und Berufe vereinigen, die darum ein Abbild des ganzen Volkes sind und dem Abgeordneten endlich wieder erlauben, in Wahrheit Volksvertreter zu sein. Die Wähler dieser Wahlkreise bilden einen einzigen Wahlkörper, Kurien gibt es nicht mehr, der Volksvertreter spricht wirklich im Namen unseres Volkes in der Nationalversammlung, nicht mehr im Namen absonderter Gruppeninteressen.

Weil in jedem Wahlkreise nicht ein, sondern eine Liste von durchschnittlich fünf bis sieben Abgeordneten gewählt wird, können die Wahlkreise auch ausreichend groß gestaltet werden. Die Wahlkreise des Entwurfes sind durchaus nicht willkürlich konstruiert, sondern die geschichtlich überlieferten und im Volksempfinden fortlebenden Gemeinschaften, unsere alten Kreise, Viertel, Gaue usw. Die Zusammenwählenden stellen hier eine tatsächliche, vom Volke selbst empfundene Gemeinschaft dar und die Willkür der Wahlgeometrie ist dadurch vorweg ausgeschlossen. Die Listenwahl in größeren Bezirken befreit zugleich die Abgeordneten von der unwürdigen Abhängigkeit von Lokalinteressen, von der aufgedrungenen Winkelschreiberei und Interventionspflicht. Der Abgeordnete kann endlich wieder mehr Volkspolitik machen, weil er überhoben ist, bloße Wählerpolitik zu machen.

Dadurch aber, daß im § 2 auf die alten historischen Landesteile zurückgegangen worden ist, überhebt sich das Haus selbst des sonst drohenden Gefährliches um Wahlkreisabgrenzungen, die bei der Wahlreform im Jahre 1905—1907 das Parlament so herabgewürdigt, die bisherige Wahlordnung mit lächerlichen Willkürlichkeiten vollgefüllt und Wahlkreise für einzelne Personen konstruiert hat, die nur den einen Fehler hatten, gerade jene Männer nicht zur Wahl zu bringen, auf deren Leib sie zugeschnitten waren. Derlei wahlgeometrische Spielereien haben sich nie gelohnt, sehr oft aber gerächt. Indem die Wahlordnung sich eng an die historischen Einheiten anschließt und jedem Kreis oder Viertel so viele Mandate zuweist als seiner Volkszahl entspricht, rückt sie diesen ganzen Gegenstand außerhalb des Streitiges: Ein allgemeiner, für alle geltender und alle bindender Rechtsgrundsatz führt hier wie in allen Dingen rascher und besser zum Ziele als das berechnenste Gefeilsche.

Damit nun bei einer solchen Wahlverfassung doch nicht die wirtschaftlichen Interessen untergehen, wertvolle Minderheiten nicht einfach von siegreichen Mehrheiten niedergetreten und aus der Gesetzgebung ausgeschaltet werden, greift die Vorlage zum Proporz. Diejenigen Interessengruppen, die bisher zusammen gewählt haben, sind dadurch in die Lage versetzt, aus freien Stücken und ohne imperatives Mandat auch zusammen zu bleiben, und sie werden es in der Regel auch tun. Nur diesmal ohne äußerlichen Zwang einer Kurie und ohne starre und mechanische Ergebnisse. Es werden zum Beispiel Agrarier und Konsumentenvertreter bei aller Energie in der Vertretung ihrer Interessen dennoch auf nahestehende Interessenschichten Rücksicht nehmen und daher im Wahlkampfe Zurückhaltung üben müssen. Der Kampf hört beim Proporz auf, gehässig und persönlich zu sein, er wird dafür um so nachdrücklicher und bei ritterlicheren Formen um so sachlicher. Allüberall hat der Proporz die Wahlitten mit einem Schlage verbessert. Das Proporzsystem bringt jede beachtenswerte wirtschaftliche Interessengruppe faktisch zur Vertretung, ohne darum die Leidenschaften durch das Babanque-Spiel „alles oder nichts“, das ja jede Mehrheitswahl zeigt, bis zum Siedepunkt zu erhizen. Der Proporz zivilisiert jede Art von Wahlen und vertieft und verinnerlicht die politische und die Weltanschauung des Wählers. Der Wahlkampf geht nicht mehr um Sein oder Nichtsein der Partei in einem Bezirke, noch um die politische Existenz oder Nichtexistenz der wahlwerbenden Personen, sondern um ein bloßes, im einzelnen Wahlkreis selbst zumeist geringfügiges Mehr oder Minder von Stimmen und Mandaten. Dadurch aber beugt er radikal einem weiteren Übel vor. Die Mehrheitswahlen, die jedes Mal den Wahlbewerbern ein aut-aut stellen, haben seit vielen Jahren in wachsendem Maße zur systematischen Köpfung der politischen Parteien geführt. Die besten Männer der Parteien, auf die natürlich auch die heftigsten Angriffe der Gegner einstürmten, sind oft, ja beinahe in der Regel, nach einer oder zwei Legislaturperioden, nachdem sie just die nötigen parlamentarischen Erfahrungen gesammelt hatten, nicht wieder gewählt worden, während weniger exponierte, weniger kampftüchtige und arbeitsfähige Mitglieder dem Wirbelschmerz entgehen und jahrelang Mandate innehaben, ohne sie jemals voll zu nützen. Das anfängliche Glück Luegers, der zuerst alle Opposition scheinbar zerschmetterte, und das endliche Schicksal der christlichsozialen Partei in Wien, die durch die Lücken des Mehrheitsystems nunmehr durch acht Jahre einer wirksamen Vertretung für Wien beraubt ist, beweisen allein die Notwendigkeit des Proporzverfahrens.

Proporz in den geschichtlich und natürlich gegebenen Volks- und Gebietseinheiten — das ist

in wenigen Worten der Kern des Wahlreform-entwurfes. Dabei ist das Verhältniswahlverfahren mit unlichster Beschränkung und in seiner aller-einfachsten Form angewendet worden, wie es sich von selbst versteht, wo eine solche neue Art zu wählen zum ersten Male in einem Lande eingeführt wird. Nichts wäre verkehrter, als die Wählerschaft dadurch zu verwirren, daß man die spezifischen Eigenheiten des Proporz sofort in allerhöchster Reinkultur einzuführen und dadurch die Wählerschaft zu verwirren unternähme. Solche heute zu vermeidende Zuspitzungen und Überstürzungen wären etwa die folgenden:

1. Man läßt die Wählerschaft ganzer Kronländer oder gar des ganzen Staatsgebietes auf einmal eine Liste von vielen Duzenden oder gar von zweihundert Abgeordneten wählen. Das ist bei Proporz möglich, das muß man zugeben, obgleich in keinem Lande der Welt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Bei einem solchen Verfahren ist der Abgeordnete ganz und gar vom Boden losgelöst, die örtlichen Interessen gehen, auch soweit sie berechtigt sind, in der Volksvertretung völlig unter und der Abgeordnete schwebt gleichsam im luftleeren Raum. Auch das hat nach gewisser Richtung hin Vorteile, aber ein solches Wählen müßte unserem Volke nach einem halben Jahrhundert örtlicher Vertretung ganz unverständlich erscheinen und in jenen Volkskreisen, die doch territorial interessiert sind, mit Recht das Gefühl erwecken, daß sie nunmehr ganz unvertreten seien. Die Vorlage zieht hier nun die rechte Mitte, indem sie von dem kleinen Einer-Wahlbezirk abgeht, größere Bezirke schafft, aber doch nur wieder so große, daß die örtliche Zusammengehörigkeit geographisch, geschichtlich und wirtschaftlich noch deutlich empfunden wird. Kein Staatsgebiet bleibt so unvertreten, jedes Staatsgebiet ist so zugleich von einer Mehrheit von Parteien, also durchaus nicht bloß einseitig vertreten, die Wahl bleibt im ganzen noch übersichtlich und verständlich.

Wenn man sofort auf einen Landes- oder Reichsproporz überginge, so wäre der Sprung viel zu rasch und dieser rasche Sprung würde die Parteien erst ganz desorganisieren. Welche Schwierigkeiten böte es zum Beispiel den bürgerlichen Parteien, für ein ganzes Land eine Liste von 30, 50 und mehr Bewerbern aufzustellen und diese Bewerber nach ihrer Wertschätzung durch die Partei selbst in eine feste Rangordnung zu bringen. In unserem Durchschnittsbezirke werden die Listen nur fünf bis sieben Namen aufweisen und in diesem Wahlkreise ist die Rangordnung der Bewerber in der Regel heute schon gegeben. In ihm läßt sich auch das Wahlergebnis schätzen und halbwegs voraussagen, wie viele von den aufgestellten Bewerbern zu Abgeordneten, wie viele zu Ersatzmännern berufen

werden. Bei den Riesenlisten für Riesengebiete hätte die Partei kaum einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Bewerber sie wirklich durchbringt und bis zu welcher Rangziffer sie noch unentbehrliche Männer unterbringen kann. Für so große Gebiete wäre daher die gebundene Liste überhaupt kaum mehr anwendbar und zum Freilistensystem überzugehen böte neue Unverständlichkeiten und Schwierigkeiten.

2. Das Freilistensystem ist das aufs feinste ausgebildete Proporzsystem und ohne Zweifel wird auch unser Land in späteren Jahren einmal auf dieses System greifen. Aber als erster Versuch eines Proporzsystemes in einem Lande ist es doch noch zu verwickelt und dem Volke noch unverständlich. Es läßt sich nur nach einigen Erfahrungen vom Volke wirklich handhaben. Der erste Schritt von der Einer-Mehrheitswahl führt zum System der gebundenen Liste, bei der der Wähler nur einen der Kandidaten zu wählen braucht. Die Partei selbst rangiert die Bewerber in der Reihenfolge, in welcher sie ihr selbst am wichtigsten sind und die Anhängererschaft der Parteien unterwirft sich gern diesem Werturteil. Will sie das nicht, fühlt sie sich vergewaltigt, so kann sie sich noch immer leicht helfen. Die Wählererschaft kann immer auch einen einzigen Mann auf den Schild heben, indem sie eine eigene Liste, mit diesem Namen an der Spitze, anmeldet. Bringt sie für den Mann nur jenen Bruchteil von Stimmen auf, der durch die Wahlzahl gegeben ist, so ist er gewählt. Da dies möglich ist, so ist damit nebenher auch der Einwand hinfällig, diese Art Proporz bringe die Allmacht der großen Parteien und nullifiziere das anfangs immer vereinzelte neue politische Talent. Wie man sieht, ist das durchaus nicht der Fall. Während dieses bei der Mehrheitswahl in der Regel durch Jahrzehnte nicht durchdringt, kann es sich hier zur Geltung und zur Wahl bringen.

3. Das Freilistensystem und die Wahl in größeren Wahlbezirken mit sehr vielen Mandaten zeitigen auch jene Schwierigkeiten in der Berechnung des Wahlergebnisses, die den Proporz für den Laien so schwierig erscheinen lassen. Dort, wo dieses System besteht, muß eine Kommission tatsächlich oft stundenlang rechnen, um das Ergebnis zu ermitteln, und der Laie versteht niemals recht, warum dieser gewählt ist und jener nicht. Ganz anders beim System der gebundenen Liste in mäßig großen Wahlbezirken. Dieses System erlaubt die bequeme Anwendung der absolut zuverlässigen, mathematisch unanfechtbaren und doch ganz einfachen Methode Hagenbach—Bischof. Bei nicht mehr als fünf bis sieben Mandaten ist das Wahlergebnis sofort, in einem Bruchteile einer Minute, ermittelt, das Resultat wirkt sofort gemeinverständlich und jeder, der nur durch zwei und drei dividieren kann, kann das Exempel sofort selbst

anstellen. Unten gegebene Beispiele werden das Jedermann klar machen.

Diese angestrebte Einfachheit ist ja auch durch die Tatsache geboten, daß wir jetzt rasch wählen müssen und der Wähler nicht Zeit und Lust hat, erst ein tieferes Studium einzugehen, um das Wahlgeschäft auch zu verstehen. Er wählt nach dem Entwurfe beinahe wie bisher, indem er einen Mann für sein Gebiet wählt. Mehr ist vom Wähler selbst nicht gefordert. Die Wahlkommission (Wahlbehörde) aber, die das Ergebnis feststellt, hat keine schwierigere Funktion zu vollziehen, als drei vier Stimmenzahlen durch zwei und durch drei zu dividieren. Das kann jeder Erwachsene auch im Kopfe. Die Nachprüfung des Wahlergebnisses bietet niemandem die geringste Schwierigkeit, es spricht ja auch sofort für sich selbst. Zwischen Proporz und Proporz ist eben ein gewaltiger Unterschied, diese Art des Proporz ist höchst einfach und viel leichter zu handhaben als die Mehrheitslistenwahl. Aus allen angeführten Gründen wird sich die provisorische Nationalversammlung kaum zu einem anderen als zu dem vorgeschlagenen System des Proporz mit gebundener Liste entschließen können.

Das System im einzelnen.

I. Wahlkreise und Wahlkörper.

Die im § 1 gegebene Wahlkreiseinteilung ist die geschichtliche und vollstümliche Einteilung unseres Staatsgebietes. Dabei sind die durch das Gebietsgesetz einbezogenen Bezirke und Gemeinden an das nächste Kreisgebiet angeschlossen. Die Stadt Wien zerfällt in sieben Kreise, deren jeder seinen besonderen Charakter besitzt. Die Hauptstädte Graz, Linz und Innsbruck sind mit dem Gebiet ihrer nächsten Umgebung zu einem Wahlkreis vereinigt, die industrielle Umgebung von Wien bildet einen eigenen Wahlkreis, der im Osten Bruck und Marchegg einschließt. Besonders große Gebiete, die allenfalls noch einmal untergeteilt werden könnten, bilden der Kreis Korneuburg und der Kreis Krems, weil sie die mährischen Anschlußgebiete umfassen. Sobald die Wahlen unter ruhigeren Verhältnissen sich vollziehen, wird man aus diesen beiden Kreisen in verständiger Abgrenzung den Znaimer Kreis mit dem nördlichen Teile des alten Niederösterreich als eigenen Wahlkreis ausscheiden können. Nach den Bestimmungen für Notwahlen (§ 40) wird man den Bewohnern des Znaimer Kreises unter allen Umständen die Möglichkeit, mitzuwählen, sichern können. Dasselbe gilt für den Kreis Mühviertel und Böhmerwald in Oberösterreich. In Erwägung gezogen ist auch die Teilung des Karlsbader Kreises, der sich leicht in einen Egerer und Karlsbader

Kreis scheiden läßt. Die näheren Bemerkungen zu den einzelnen Kreisen sind dem Nachhange zur Wahlkreiseinteilung beigelegt.

Im § 4 ist für militärische Wähler vorgesorgt. Eine besondere Vollzugsvorschrift des Staatsrates wird diese Wahlen im einzelnen regeln. Ihre Durchsichtung macht keine Schwierigkeiten.

II. Wahlbehörden.

Die Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung kann und soll nicht durch die bestehenden politischen Behörden durchgeführt werden, zumal diese in Zukunft unter Mehrheits Herrschaft stehen. Die Wahlbehörden, von denen der Entwurf spricht, sind in der Hauptsache nichts anderes als die bisherigen Wahlkommissionen, allerdings mit erhöhter Machtvollkommenheit und erhöhten Garantien für eine dem Gesetz entsprechende Funktion.

Die Wahlleitung den bestehenden politischen Behörden einfach zu übertragen, empfiehlt sich schon darum nicht, weil diese Behörden nunmehr vollständig autonomisiert sind, aber auch aus dem Grunde, weil sie zu dieser Zeit mit viel zu viel anderen Aufgaben beschäftigt sind, um die Verwaltungs- und richterlichen Aufgaben, die hier in kürzester Zeit zu erfüllen sind, klaglos und rasch durchzuführen. Bei den Wahlarbeiten wird man nützlichweise die vielen frei gewordenen Beamten und Offiziere heranziehen können.

Die Wahlbehörden haben eine doppelte Funktion: Sie sind Verwaltungsbehörden, welche die durch das Gesetz vorgesehenen Verfügungen treffen, sie sind auch Verwaltungsgerichte, welche nach richterlichen Grundsätzen in geordnetem Verfahren auf Grund beiderseitigen Gehörs Erkenntnisse fällen, die der Überprüfung durch ein Obergericht (die Kreis- und die Hauptwahlbehörde) unterliegen.

Der Zusammenhang mit der politischen Behörde ist dadurch sichergestellt, daß der Vorsitzende oder der sogenannte Wahlleiter mit dem Chef der gleichstufigen Behörde zusammenfällt. Dem Wahlleiter stehen alle administrativen Behelfe seines Amtes, Beamte, Amtsräume und Amtsmittel, zu Gebote. Aber diese Behelfe treten in den Dienst einer Behörde, deren Objektivität durch ihre Zusammensetzung verbürgt ist. Das Proporzverfahren gestattet den Parteien, ihre erfahrensten Kräfte in die Wahlbehörde zu entsenden und dadurch sich selbst vor Schaden zu sichern. So ist der gesamte Wahlvorgang dem hinterherigen Streit entrückt und für die Reinheit der Wahlen am besten vorgesorgt.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Die Bestimmungen des § 11 und 12 sprechen für sich selbst. Der Verlust des Wahlrechts aus besonderen Gründen wird durch ein besonderes

Gesetz zu regeln sein. Wird ein besonderes Gesetz nicht erlassen, so bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, mit der einzigen Ausnahme, daß die Armenversorgung nur dann den Verlust des Wahlrechtes mit sich bringt, wenn sie durch Unterbringung in eine öffentliche Anstalt erfolgt.

Wichtig ist die Regelung, welche die Wählerlisten finden. Da das Wort Liste im Gesetz vielfach noch in anderer Bedeutung vorkommt, ist es hier ersetzt durch das Wort Wählerverzeichnis, damit Verwechslungen vorgebeugt werde.

Die Wählerverzeichnisse werden von der Orts- oder Sprengelwahlbehörde angelegt, der zu diesem Behufe alle Hilfsmittel der Gemeinde zur Verfügung stehen. Es gibt zurzeit keine andere Möglichkeit, die Wählerschaft zu erfassen, als durch Verzeichnisse nach Häusern und Straßen. Eine besondere Vollzugsanweisung des Staatsrates wird diese Verzeichnung im einzelnen zu regeln haben. Die Ortswahlbehörde wird zunächst Hausaufnahmen vornehmen und in größeren Orten das Hausverzeichnis im Hausflur anschlagen. Dadurch ist die größte Kontrolle der Öffentlichkeit gegeben, und zwar eine absolut wirksame Kontrolle. Die Hausverzeichnisse werden straßenweise zusammengefaßt und die Straßenverzeichnisse werden sofort den Parteibureaus zur Nachprüfung zugemittelt. Im Amtsfokale der Ortswahlbehörde werden die Wählerlisten aufgelegt, zugleich wird an einem bestimmten Stichtage eine amtliche Revision der Hausverzeichnisse vorgenommen.

Das Reklamationsverfahren (§ 15 ff.) wird demnach nur solche Fälle zum Gegenstand haben, wo ein juristischer Streit auszutragen ist. Die Rechtsmittel sind dabei die folgenden: 1. Der Einspruch, der sich nicht an die übergeordnete Instanz richtet, sondern an die Ortswahlbehörde und Abhilfe in kurzem Wege zum Ziele hat. Erst wenn die Ortswahlbehörde dem Einspruch nicht statt gibt, wird Berufung eingelegt. Sie geht an die Kreiswahlbehörde und von dieser an die Hauptwahlbehörde. Jede übergeordnete Behörde entscheidet in einem größeren Kollegium, das den örtlichen Parteigenossen immer mehr entrückt ist und aus Vertretern besteht, die auch anderen als dem im Orte wahlwerbenden Parteien angehören. Die Erkenntnisse der Hauptwahlbehörde schaffen Präjudikate, welche die weitere Praxis der Lokalbehörde orientieren. Ihre grundsätzlichen Erkenntnisse werden sofort zu veröffentlichen sein. Die elf Mitglieder der Hauptwahlbehörde werden verhältnismäßig durch alle Parteien von ihren in Wahlsachen geschicktesten Vertrauensmännern besetzt sein. In einer solchen Körperschaft muß sich das allgemeine Interesse an korrekten und unparteiischen Wahlen durchsetzen.

IV. Die Wahlbewerbung.

1. Die Parteien.

Dieser Abschnitt ist der erste, der grundsätzlich neues enthält: Die politischen Parteien werden als Träger der Wahlen eingeführt und mit genau umschriebenen Rechten ausgestattet. Sie nehmen teil an dem Wahlverfahren, erstens indem sie die Beisitzer zu den Wahlbehörden stellen, zweitens indem sie in das Wahllokal ihre Strichler als Wahlzeugen entsenden und drittens indem sie die Bewerber, die sie aufstellen, in aller Form der Verkehr mit den Behörden bedienen sie sich einer vorher bezeichneten Person als ihres bevollmächtigten Vertreters (§ 18, Punkt 3). Die Parteien wirken beim Wahlverfahren vom Anfang bis zum Ende kontrollierend und konkurrierend mit. Diese Mitwirkung ausgewählter, durchaus sachverständiger und in Wahlen erfahrener Männer wird das Wählen sehr erleichtern. Die Parteien nennen ihre Bewerber in dem sogenannten Wahlvorschlag. Diese Einführung erweckt bei Unkundigen den Schein, als könnte sich niemand, der nicht einer festen Partei angehört, an der Bewerbung beteiligen. Aber diese Auffassung ist irrtümlich. Jeder Bewerber, der viele tausende Stimmen zu erringen hofft, muß doch vorher mindestens 50 Menschen finden, die ihn kandidieren. Sie sind zunächst keine „Partei“. Und sicher wird er unter den 50 Wählern, die seinen Vorschlag unterzeichnen, durchschnittlich fünf Wähler finden, die sich mit ihm zusammen kandidieren lassen. (Es empfiehlt sich nämlich zu verlangen, daß jede Partei eine volle Kandidatenliste aufstellt, das heißt so viele Bewerber, als im Wahlbezirke Mandate zu vergeben sind.)

2. Die Wahlvorschläge.

Die Namen, welche auf einem Wahlvorschlage verzeichnet sind, bilden eine sogenannte „gebundene Liste“. Die Bindung besteht darin, daß die Namen in einer festen Reihenfolge unter arabischen Ziffern geordnet werden müssen und daß der in der Reihe vorangehende Bewerber vor dem nachfolgenden den Vorzug genießt. Keine Partei bringt alle ihre Bewerber durch. Wenn sie bei fünf zu vergebenden Mandaten drei erhält, so gelten die drei erstgenannten Bewerber als gewählt, die zwei nachfolgenden sind bloß Ersatzmänner. Solche werden also nicht besonders kandidiert. Damit ist die Auswahl der Tüchtigsten innerhalb einer Liste der Partei und nicht dem Wähler vorbehalten. Die Parteien, die kandidieren, haben also selbst zu entscheiden, welche ihrem Bewerber sie den höchsten Wert beimessen. Da die Tüchtigkeit und Beliebtheit der führenden Personen den Wählerfolg auch der übrigen Bewerber zum größten Teil entscheidet, wird jede

Partei von selbst die Tüchtigsten voranstellen, was bei der Bezirksmehrheitswahl nicht immer der Fall ist. Durch die Einrichtung der gebundenen Liste wird die persönliche Qualifikation des Parlamentes viel eher gehoben als herabgedrückt. Die Einrichtung der gebundener Listen ist dem Proporz keineswegs wesentlich. Beim Freilistensystem bestimmt der Wähler die Person, der er vor den anderen Personen der Liste den Vorzug gibt, ja es ermöglicht dem Wähler sogar, Personen verschiedener Listen durcheinander zu wählen (zu panachieren). Aber dieses System macht die Ermittlung des Wahlergebnisses überaus schwierig und unverständlich, ja es gibt die Möglichkeit zu bösamigem Mißbrauch. Eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Wählern kann durch geschickte Abstimmungsmanöver die feindliche Partei köpfen, das heißt deren Führer zum Sturz bringen. Irgendein zuverlässiges Mittel gegen dieses Köpfen gibt es beim Freilistensystem nicht. Solcher Mißbrauch ist jedoch beim System der gebundenen Liste ausgeschlossen, es entspricht weit besser unseren politischen Gewohnheiten und vor allem dem gegenwärtigen Augenblick, wo das einfachste, am leichtesten zu handhabende System gewählt werden muß.

Die Wahlvorschläge müssen außer der Liste auch deren Parteizeichnungen tragen (christlich-soziale, sozialdemokratische Liste u. dgl.).

3. Die Prüfung der Wahlvorschläge.

Der Wahlvorschlag wird der Kreiswahlbehörde erstattet. Diese nimmt ihn nicht passiv hin, sie hat ihn zu prüfen und die Parteien vor Schaden zu bewahren. Vor allem prüft sie nach, ob die Bewerber auch wählbar sind. Dann gibt sie acht, daß innerhalb des Wahlkreises keine Doppelkandidaturen vorkommen, das heißt, daß derselbe Kandidat nicht auf zwei verschiedenen Listen innerhalb desselben Wahlkreises vorkommt. Doppelkandidaturen innerhalb des Wahlkreises sind verboten. Nicht so außerhalb desselben. Wenn Jemand in zwei Wahlkreisen gewählt ist, wird er in einem niederlegen und dort rückt sein nächster Ersatzmann vor. Doppelkandidaturen im Wahlkreise verhütet die Wahlbehörde. Entschaidet sich der Doppelkandidierte über Aufforderung nicht selbst, so wird er auf den später eingelangten Listen gestrichen. Die Kreiswahlbehörde kann die Ergänzung der Liste fordern und wird dies immer dann zu tun haben, wenn die Liste aus irgendeinem Grunde unvoll geworden ist. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist, am siebenten Tage vor der Wahl, wird die Kandidatur geschlossen. Spätere Kandidaturen gelten nicht mehr.

4. Die Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von der Behörde angefertigt. Auf ihnen erscheinen die Namen der

Bewerber in festgesetzter Reihenfolge und unter ihrer Parteibezeichnung vorgeedruckt, die Parteilisten in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Ein vorgeedrucker Stimmzettel hat also etwa die folgende Gestalt:

Deutsche Bürgerpartei	Christlich- sozial	Sozial- demokrat	Unabhängige
1. Mayer,	1. Moser,	1. Brandl,	1. Höller,
2. Binder,	2. Schach- leitner,	2. Holzner Josef,	2. Knoll,
3. Gans- stengel,	3. <u>Huber</u> ,	3. Wald- hauser,	3. Kirchner,
4. Gröll,	4. Rosen- mayer,	4. Michinger,	4. May,
5. Holzner Franz	5. Niklas- berger	5. Magauer	5. Haber- fellner

Es genügt auf dem Stimmzettel den Zunamen anzuführen, sofern nicht zwei Bewerber gleichen Namens sind. Die übrigen Personalien des Bewerbers kennt der Wähler aus den kundgemachten Parteilisten. Der vorgeedrucker Stimmzettel wird im Wahllokale ausgefolgt, ist vorher kreuzweise zusammengefaltet, so daß der Druck gedeckt ist. Das schützt das Wahlgeheimnis vollständig. Von der Verwendung von Wahlzetteln wurde wegen der Papiernot abgesehen. Außerhalb des Wahllokales braucht niemand Stimmzettel. Wahllegitimationen sind ganz überflüssig und nur schädlich, daher eine unnötige Papierverschwendung.

Der Stimmzettel wird ausgefüllt, indem mit einem Haken entweder die gewünschte Parteibezeichnung oder die gewählte Person bezeichnet wird (wie oben Huber). Auf diese Weise kann auch ein Anstphabet wählen, es genügt ihm auf dem an Anschlagssäulen in gleicher Form plakatierten Stimmzettel den Platz zu zeigen, wo er seine Haken anzubringen hat. Dieses Zeichen springt auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlbehörde besonders hervor, zumal wenn die Vorsicht gebraucht wird, in der Wahlzelle und nur dort Blau- oder Rotstifte aufzuliegen.

V. Das Wahlverfahren.

Die Abstimmung ist der denkbar einfachste Vorgang. Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde ohne Stimmzettel und ohne eine Legitimation, bloß im Besitze eines Dokumentes, das seinen Personalstand dantut. Er nennt seinen Namen und seine Wohnungsadresse. Da das Wählerverzeichnis nach Straßen, Häusern und Wohnungen angelegt ist, so findet die Kommission den Wähler rascher auf als beim alphabetischen Wählerverzeichnis, zumal gerade sie selbst das Wählerverzeichnis angelegt und die Haus- und Straßenaufnahme durchgeführt hat. Es ist Wahlschwindlern außerordentlich erschwert, sich

Vor- und Zunamen, Haus- und Türnummer mehrerer Wahlberechtigter zu merken und zugleich irgendein den Personenstand dartuendes Dokument zu erhaschen. Wahllegitimationen gibt der Wähler leicht aus der Hand, denn sie haben nur einen einmaligen Wert, nicht so Familienstandesdokumente. Die Gefahr agnosziert zu werden, ist hier besonders groß, da ja die Ortswahlbehörde die Leute ihres Sprengels durch die Listenaufnahmen zum großen Teile kennen gelernt hat. Da zudem das Wählerverzeichnis noch andere Daten über die Person enthält als den bloßen Namen, zum Beispiel das Alter, den Familienstand, so wird eine Frage aus dem vorliegenden Wählerverzeichnis, die Frage nach den Türnachbarn links und rechts den Wahlschwindler sofort entlarven. Wahllegitimationen vermehren und vermindern nicht den Wahlbetrug. Ist der Wähler agnosziert, so erhält er einen unausgefüllten Stimmzettel, begibt sich mit ihm in die Wahlzelle und haft dort mit dem Rot- oder Blaustift die Parteibezeichnung oder den Namen ein, dann faltet er den Stimmzettel wieder so zusammen wie er ihn übernommen hat, tritt aus der Zelle hervor und wirft ihn in die Urne. Damit hat er abgestimmt und verläßt das Lokal.

Die Wahlbehörde hat den Namen des Wählers, sobald dieser abgestimmt hat, in jenem amtlichen Wählerverzeichnisse, das zur Abstimmung dient (Abstimmungsverzeichnis), abzustreichen. Die Wahlbehörde hat nur zu achten, einmal, daß dem Wähler nicht statt eines etwa in der Eile zwei Stimmzetteln ausgefolgt werden, und daß beim Einwurf in die Urne nur ein Stimmzettel eingeworfen wird. Die Wahlbehörde kann das erste nicht wagen, weil sonst die Zahl der Abstimmenden nicht mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen könnte, und wird aus dem gleichen Grunde von selbst darauf zu achten haben, daß das zweite nicht geschieht. Übrigens schützt davor die Zusammensetzung der Behörde wie die ständige Anwesenheit von Wahlzeugen.

VI. Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Abstimmung — und eine andere Funktion als abzustimmen hat der Wähler beim Wahlverfahren nicht — ist hier so einfach geordnet, daß das Gerede von der Schwierigkeit des Proporztes leicht als unbegründet erkannt wird. Alle sogenannten Schwierigkeiten kommen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses vor, also beim Akte, den die Behörde vornimmt. Von ihr ist wirklich vorauszusetzen, daß sie durch 3 oder 4 oder 5 dividieren kann. Das Ergebnis der Berechnung spricht wieder von selbst für sich und bedarf keiner weiteren Erklärung. Um nun diese vorgebliche Schwierigkeit vorzuführen, stellen wir im nachstehenden ein Muster der Rechnung an.

Wir nehmen bei einer Volkszahl des Wahlkreises von 50.000 Einwohnern 20.000 Stimmberechtigte an. Sie haben in ihren Wahlorten abgestimmt, die versiegelten Wahlliste laufen bei der Kreiswahlbehörde ein und werden eröffnet. Was tut nun die Kreiswahlbehörde, um das Stimmenergebnis zu ermitteln?

Zunächst stellt sie fest, wie viel gültige Stimmen überhaupt abgegeben worden sind. Wir nehmen an 18.953. Die „Gesamtsumme“ beträgt also 18.953, zu wählen wären fünf Abgeordnete.

Dann stellt sie fest, wie viele Stimmen auf jede der angemeldeten Parteien entfallen sind. Wir nehmen an, es hätten sich wie in dem obigen Beispiele vier Parteien beworben und es hätten die Deutsche Bürgerpartei 3528, die Christlichsoziale 7765, die Sozialdemokratische 7213 und die Unabhängige Partei 447 Stimmen erlangt. Diese Summen sind die „Partei summen“. Nun schreibt die Wahlordnung vor: Die Partei summen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben. Das gibt das folgende Bild:

(1. Zeile): CS. 7765, SD. 7213, DB. 3528, UP. 447.

Diese Aufschreibung bringt das Ganze dieser Summen. Darunter ist nun die Hälfte dieser Summen zu setzen:

(2. Zeile): CS. 3882 $\frac{1}{2}$, SD. 3606 $\frac{1}{2}$, DB. 1764, UP. 223 $\frac{1}{2}$,

Sodann in der nächsten Zeile das Drittel der Partei summen:

(3. Zeile): CS. 2588 $\frac{1}{3}$, SD. 2404 $\frac{1}{3}$, DB. 1176, UP. 149

und so nach Bedarf weiter. Ob Bedarf ist, sieht man sogleich, wenn man die Vorschrift des § 34 weiter verfolgt. Zunächst stellen wir das Bild, das die kleine Tabelle gibt, her, wobei die Bruchteile zumeist vernachlässigt werden können.

Partei	CS.	SD.	DB.	UP.
Das Ganze	7765	7213	3528	447
Die Hälfte	3882	3606	1764	223
Das Drittel	2588	2404	1176	149
Das Viertel	1991	.	.	.

Nun sagt der dritte Abschnitt des § 34: Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitz die größte der so angeschriebenen Zahlen, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei

vier die viertgrößte, bei fünf die fünfgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Wir werden guttm, die Zahlen (ohne Rücksicht auf die Partei) einfach nach ihrer Größe zu ordnen:

7765, 7213, 3882, 3606, 3528, 2588, 2404 und sofort. (Man erkennt schon hier, daß diese Rechnung bei den kleineren Parteien nicht einmal hätte weitergeführt werden müssen.)

Wäre in diesem Wahlkreise nur ein Sitz zu vergeben, so wäre 7765 die Wahlzahl, diese hätte nur die Christlichsoziale Partei erreicht, die anderen Parteien würden leer ausgehen. Es ist dies dasselbe Resultat, das sich bei der Wahl nach relativer Mehrheit ergeben würde.

Wären zwei Sitze zu vergeben, so wäre die zweitgrößte Zahl, nämlich 7213 die Wahlzahl, diese wäre von der Christlichsozialen Partei (mit 7765) und von der Sozialdemokratischen Partei (mit 7213) erreicht und jede dieser Parteien erhielte ein Mandat, die beiden andern gingen leer aus. Das Ergebnis spricht offensichtlich für diese Entscheidung, sie ist auch mathematisch unanfechtbar (auf die theoretische Begründung der Methode Hagenbach-Bischof kann hier nicht eingegangen werden.)

Wenn nun drei Sitze zu vergeben wären, so wäre die drittgrößte Zahl 3882 die Wahlzahl. Diese Wahlzahl ist in 7765 zweimal, in 7213 einmal enthalten, die Christlichsozialen erhalten zwei, die Sozialdemokraten ein Mandat.

Wenn vier Sitze zu vergeben sind, wird die viertgrößte Zahl zur Wahlzahl, sie ist in Christlichsozialen 7765 zweimal, in Sozialdemokraten 7213 zweimal enthalten. Jede dieser Parteien bekommt zwei Mandate. Noch immer gehen die Deutschbürgerlichen leer aus und mit Recht: Denn für jeden ihrer zwei Abgeordneten bringen die Christlichsozialen 3882, die Sozialdemokraten 3606 Stimmen auf, die Deutschbürgerlichen aber für einen nur 3528, somit weniger.

Da jedoch fünf Abgeordnete zu wählen sind, so ist die fünfgrößte Zahl Wahlzahl, somit die Zahl 3528. Diese ist in der Parteiensumme der Christlichsozialen zweimal, der Sozialdemokraten zweimal und der Deutschbürgerlichen einmal enthalten und danach bekommen die Christlichsozialen zwei, die Sozialdemokraten zwei und die Deutschbürgerlichen ein Mandat.

In unserer Rechnung haben wir weit mehr „größte Bruchzahlen“ entwickelt als wir brauchen. Die angestellte Rechnung reicht aus, um sieben Mandate zu vergeben. Im Grunde brauchen wir für den vorliegenden Fall mit fünf Mandaten nur die folgende Rechnung:

7765	7213	3528	447
3882	3606		
2588			

Diese ist in einer halben Minute fertiggestellt und jeder Volksschüler kann sie anstellen. Nur muß dabei eine Vorsicht geübt werden. Nach dieser Methode der Reihung der jeweils größten Bruchzahlen muß man sich, bevor man eine Bruchzahl als Wahlzahl erklärt, überzeugen, ob nicht doch bei der Weiterführung der Rechnung der nächstentwickelte Bruch in der einen Reihe noch größer ist als der vorangegangene der anderen Reihe. Das wäre so, wenn in unserem Falle acht Mandate zu vergeben wären. Wenn man in diesem Fall bei der Rechnung überall bloß die Drittel rechnen würde, so käme als achte Zahl **1764** aus der Reihe der Deutschbürgerlichen. Bevor man jedoch diese Zahl als Wahlzahl erklärt, müßte man noch von der größten Zahl das Viertel bilden, das 1991 ausmacht und also noch größer ist als die Hälfte von 3528.

Bei acht Mandaten ist also die Wahlzahl 1991! Würde man 1764 als Wahlzahl benützen, so würden zehn Mandate vergeben werden, denn 1764 ist eben die zehntgrößte Bruchzahl! Indessen verrät sich ein solcher Fehler sofort selbst, weil bei der Mandatszuteilung sofort mehr Mandate vergeben wären als zu besetzen sind.

Das also ist das ganze Geheimnis der schwierigen Proporzahlen! Selbstverständlich wird eine Vollzugsvorschrift den knappen Text der Wahlordnung noch eingehender zu erläutern haben, als dies hier geschieht.

Die Methode von d'Hondt und Hagenbach-Bischof gibt in jedem Falle eine eindeutige und unbestreitbare Mandatsverteilung, die Rechnung ist nach den Gesetzen der Mathematik zuverlässig. Nur ein Zufall der Zahlen ist möglich, er sei durch folgendes Beispiel erläutert.

Abgegeben wären im ganzen 11.628 Stimmen, zu besetzen wären fünf Mandate, die Parteistimmen wären die folgenden:

A. 3452, B. 5178, C. 2998.

Der Einfachheit halber werden die Bruchzahlen nach ihrer Größe sofort in der Tabelle durch die in Klammern beigefügten hochgestellten Ziffern bezeichnet.

	B.	A.	C.
Das Ganze . .	5178 ⁽¹⁾	3452 ⁽²⁾	2998 ⁽³⁾
Das Halbe . .	2589 ⁽⁴⁾	1726	1499
Das Drittel . .	1726		

Wenn nur vier Mandate zu verteilen wären, so ergäbe sich anstandslos die viertgrößte Bruchzahl 2589 als Wahlzahl. Da jedoch nach unserer Voraussetzung fünf Mandate zu vergeben sind, so ist noch die fünftgrößte Bruchzahl zu suchen. Dabei entdecken wir, daß diese fünfte Bruchzahl (1726) zweimal vorkommt, in der Reihe B. und in der Reihe A.! Was hat dieser Zufall für eine Folge?

Dividieren wir durch 1726, also durch die Wahlzahl, so ergibt sich:

$$5178 : 1726 = 3 \text{ mal,}$$

$$3452 : 1726 = 2 \text{ mal,}$$

$$2998 : 1726 = 1 \text{ mal.}$$

Somit sind sechs Mandate vergeben, während wir nur fünf zu vergeben hätten. Auf das fünfte Mandat haben eben die Partei B wie die Partei A zufällig den gleichen Anspruch! Hier bleibt nichts übrig, als zwischen beiden das Los entscheiden zu lassen. Und das sieht der § 35 auch vor.

Das Verhältniswahlverfahren schafft in einem Wahlgang zugleich den Ersatz für abgegangene Abgeordnete und erspart Nachwahlen. Immer bringt der eine Wahlgang den Wahlkampf zur Entscheidung und die aufreibenden, das Parteileben verwüstenden Stichwahlen bleiben erspart. Nur für den einen Fall ist vorzusehen, daß infolge eines Massensterbens oder einer Massenflucht der Abgeordneten samt ihren Ersatzmännern der Wahlkreis einseitig vertreten wäre. Wenn dadurch die Hälfte aller Sitze unbesetzt bliebe, was nur im Falle einer politischen Demonstration vorkommen dürfte, müßte durch eine Neuwahl vorgehört werden. Und auch dieser Ausweg ist bloß für die Konstituierende Nationalversammlung vorgeschlagen.

Die Nachprüfung der Wahlhandlung durch die Hauptwahlbehörde dient erstens der Feststellung von Mängeln des Verfahrens. Die Hauptwahlbehörde spricht diese Mängel aus und verweist den Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof. Dieser kann die Wahl wegen Ungeßlichkeit für nichtig erklären, worauf sofort eine Neuwahl, und zwar für den ganzen Kreis ausgeschrieben wird. Die Nachprüfung führt zweitens zu einer unmittelbaren Entscheidung und Verfügung der Hauptwahlbehörde, wenn das ganze Wahlverfahren in Ordnung verlaufen ist, die Kreiswahlbehörde jedoch bei der Ermittlung einen Rechenfehler begangen hat. Dann stellt die Hauptwahlbehörde die richtige Rechnung an und macht das Wahlergebnis sofort an Stelle der Kreiswahlbehörde kund. Würde dabei die Hauptwahlbehörde ihrerseits einen Fehler oder eine Willkür begehen, so könnte ihre Kundmachung noch immer beim Wahlgerichtshof angefochten werden. Das Gesetz über den Wahlgerichtshof wird in einer besonderen Vorlage unterbreitet werden. In Ermanglung eines solchen würde an seiner Stelle einseitigen der Verwaltungsgerichtshof eintreten.

VII. Notwahlen.

Die Umstände, unter denen die Konstituierende Nationalversammlung gewählt wird, zwingen zu Vorfragen. In der Konstituante muß jeder Gebietsteil von Deutschösterreich vertreten sein, feindliche

Besetzung, Unruhen, gewaltsame Invasion von Nachbarvölkern in unser nationales Siedlungsgebiet können jedoch die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl unmöglich machen. Der § 40 sorgt für diesen Fall vor. Da aber nicht vorhergesehen werden kann, in welcher Weise umstrittene Gebiete behindert sein können, vermag § 40 nicht kasuistisch für alle Fälle vorzusorgen, es muß also dem Staatsrat freistehen, die Art dieser Abwehrmaßregeln selbst nach den Umständen des Falles zu beschließen und zu verfügen. Im Notfalle, wenn Wahlen überhaupt nicht durchführbar sind, beruft der Staatsrat selbst die vorgesehene Zahl von Vertretern des Wahlgebietes in die konstituierende Nationalversammlung ein (§ 40).

Ebenso bleibt es dem Staatsrat vorbehalten, die gebotenen Veränderungen in der Gebietseinteilung auch in der Wahlkreiseinteilung durchzuführen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

I

Beilage.

Anhang zu § 1 der Wahlordnung.

Wahlkreis			umfaßt	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Nummer	Bezeichnung	Ortort		
Niederösterreich.				
1	Wien Innen-Ost	Innere Stadt	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Landstraße, Wieden	7
2	Wien Innen-West	Neubau	die Gemeindebezirke: Mariahilf, Neu- bau, Josefstadt	5
3	Wien Nordwest	Währing	die Gemeindebezirke: Alsergrund, Währing, Döbling	6
4	Wien Nordost	Leopoldstadt	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau, Floridsdorf	8
5	Wien Südost	Margarethen	die Gemeindebezirke: Margarethen, Favoriten, Simmering	7
6	Wien Südwest	Hietzing	die Gemeindebezirke: Meidling, Hietzing, Fünfhaus	6
7	Wien West	Ottakring	die Gemeindebezirke: Rudolfsheim, Ottakring, Hernals	9
8	Biertel unterm Manharts- berg	Korneuburg	Kreisgerichtssprengel Korneuburg und Znaim	12
9	Biertel oberm Manharts- berg	Krems	Kreisgerichtssprengel Krems samt den aus Böhmen zugewiesenen Gerichts- bezirken Grazen und Neubistritz . .	10
10	Biertel oberm Wiener- wald	St. Pölten	Kreisgerichtssprengel St. Pölten . . .	8
11	Biertel unterm Wiener- wald	Wiener Neustadt	Kreisgerichtssprengel Wiener Neustadt	12
Oberösterreich.				
12	Linz und Umgebung	Linz	Stadt Linz und vom Landbezirke Linz die Gemeinden Kleinmünchen, Leon- ding und Traun, vom Gerichtsbe- zirke Urfahr die Gemeinden Steyr- egg, St. Magdalena bei Urfahr und Urfahr	3

Wahlkreis			umfaßt	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Nummer	Bezeichnung	Vorort		
13	Mühlviertel und Böhmerwaldgau	Urfahr	Gerichtsbezirke Migen, Haslach, Lembach, Neufelden, Rohrbach, Leonfelden, Ottenstein, Urfahr (Rest), Freistadt, Prägarten, Unterweißenbach, Grein, Mauthausen, Perg; dann aus Böhmen die Gerichtsbezirke Bergreichenstein, Grazen, Hartmanitz, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Neuern, Oberplan, Prachattitz, Wallern, Winterberg.....	9
14	Innviertel	Ried	Kreisgerichtsprengel Ried	4
15	Hausrudiviertel	Wels	Kreisgerichtsprengel Wels	7
16	Traunviertel	Steyr	Kreisgerichtsprengel Steyr	3
Salzburg.				
17	Salzburg	Salzburg	Land Salzburg	7
Steiermark.				
18	Graz und Umgebung	Graz	Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz Umgebung	6
19	Mittel- und Untersteiermark	Graz	Gerichtsbezirke Arnfels, Birckfeld, Deutschlandsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fronleithen, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Pölan, Steinz, Voitsberg, Voralpe, Weiz, Radkersburg (außer der Gemeinde Klippitzberg), Wildon, Mahrenberg, Marburg, Mureck, Pettau, St. Leonhard in Windisch-Büheln und die Ortschaft Oberradkersburg....	14
20	Obersteiermark	Leoben	Kreisgerichtsprengel Leoben	7
Kärnten.				
21	Kärnten	Klagenfurt	Land Kärnten (außer den in der Vollzugsanweisung zum Gebietsgesetze aufgezählten Gemeinden), dann aus Krain die Gemeinde Weissenfels ..	9

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 62.

3

Wahlkreis			umfaßt	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Nummer	Bezeichnung	Ortort		
Tirol.				
22	Nordtirol	Innsbruck	Stadt Innsbruck und die Gerichtsbezirke Hall, Innsbruck, Nieders, Steinach, Telfs, Reutte, Landeck, Nauders, Imst, Silz, Nib, Fügen, Schwaz, Zell am Ziller, Ruffstein, Mattenberg, Hopfgarten, Rißbüchel.	8
23	Eisack-Rienz	Brigen	Brigen, Bruneck, Enneberg, Lienz, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch Matrei, Ampezzo, Buchenstein.	3
24	Etich	Bozen	Stadt Bozen und die Gerichtsbezirke Bozen, Jassa, Murns, Kaltern, Kapfelruth, Klausen, Lana, Meran, Neumarkt, Pässeier, Sarntal, Schlanders; aus dem Gerichtsbezirke Fondo die Gemeinden Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde; aus dem Gerichtsbezirke Cavalese alle Gemeinden außer Capriana, Rover-Carbonare, Stramentizzo und Valfloriana; aus dem Gerichtsbezirke Cles die Gemeinde Proweis.	5
Vorarlberg.				
25	Vorarlberg	Bregenz	Land Vorarlberg.	4
Deutschböhmen.				
26	Reichenberg	Reichenberg	Kreisgerichtsprängel Reichenberg und Trautenau.	11
27	Böhmisch Leipa	Böhmisch Leipa	Kreisgerichtsprängel Böhmisch-Leipa.	6
28	Teplitz	Teplitz	Kreisgerichtsprängel Leitmeritz.	10
29	Komotau	Komotau	Kreisgerichtsprängel Brüx.	11
30	Karlsbad	Karlsbad	die Gerichtsbezirke Buchau, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Karlsbad, Luditz, Neudeck, Petschau, Platten, St. Joachimsthal, Tepl.	8

Wahlkreis			umfaßt	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Nummer	Bezeichnung	Wortort		
31	Eger	Eger	die Gerichtsbezirke Misch, Bad Königswart, Eger, Hoftau, Marienbad, Mies, Pfaumberg, Plan, Ronsperg, Tachau, Weferitz, Wildstein, dann Bischofteinitz, Dobrzan, Staab, Tuschkau	8
			Sudetenland.	
32	Westschlesien und Ruhländchen	Troppau	Landesgerichtsprengel Troppau	8
33	Schönhengst und Teßtal	Mährisch Schönberg	Kreisgerichtsprengel Mährisch Schönberg	9
			Einschlußgebiete.	
34	Brünn und Umgebung	Brünn	die deutschen Wähler der Stadtgemeinde Brünn und im Gerichtsbezirke Brünn der Gemeinden Czernowitz, Kumrowitz, Mödriz, Morbes, Nennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schölschitz, Steinmühle, Untergerspitz	3
35	Olmütz und Umgebung	Olmütz	die deutschen Wähler der Stadtgemeinde Olmütz und im Gerichtsbezirke Olmütz der Gemeinden Gießhübel, Hözendorf bei Olmütz (früher Bovel), Nebotein, Nedweis, Neretein, Neugasse, Neustift, Nimm-lau, Salzergut, Schnobolin	1
36	Sprachinsel Iglau=Stecken	Iglau	die deutschen Wähler der Stadtgemeinde Iglau und im Gerichtsbezirke Deutschbrod der Gemeinden Friedenau, Hochtann, Langendorf, Battersdorf; im Gerichtsbezirke Stecken aller Gemeinden außer Luckau, Steindorf; im Gerichtsbezirke Iglau der Gemeinden Birnbaumdorf, Dürre, Gofau, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hoffau, Lutschen, Misching, Mitteldorf, Neustift bei Iglau, Otten, Pistan, Poppitz, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willenz, Wolframs, Zeisau	1